

Satzung über das Erholungsgebiet Jenkofen

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 20.07.2020 gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Adlkofen folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- 1.) Das Erholungsgebiet Jenkofen ist eine Einrichtung der Gemeinde Adlkofen. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 2.) Das Erholungsgebiet umfasst die auf beiliegendem Lageplan vom 20.07.2020 rot umrandete Teilfläche der Flurnummer 168 Gemarkung Jenkofen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Benutzungsrecht

- 1.) Das Erholungsgebiet steht während der Badesaison jedermann nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.
- 2.) Von der Benutzung sind ausgeschlossen
 - Personen, die an eine übertragbare Krankheit im Sinne des Bundesinfektionsschutzgesetzes oder offenen Wunden, Hautausschlägen, oder ansteckenden Krankheiten leiden
 - Betrunkene sowie
 - mit Ungeziefer behaftete Personen.

§ 3 Benutzungsvorbehalte

Kinder unter 7 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von aufsichtsberechtigten Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 4 Verhalten im Erholungsgebiet

- (1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Innerhalb des Erholungsgebietes ist insbesondere untersagt:
 - a) Radfahren, Kraftfahrzeuge (PKWs, Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnl.) zu benutzen und außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen; zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren;
 - b) die Grünanlagen und die Anlageeinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln, usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;
 - c) Musik und Ton lautstark abzuspielen;
 - d) andere Besucher zu belästigen;
 - e) Tiere aller Art, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen; während der Badesaison (15. Mai – 15. September) ist das Mitbringen von Tieren untersagt;
 - f) Zelte und Wohnwagen aufzustellen;
 - g) Im Erholungsgebiet zu nächtigen; der Aufenthalt im Erholungsgebiet ist in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr untersagt;
 - h) offene Feuerstellen zu errichten sowie Gegenstände und Abfälle jeglicher Art auf dem Grundstück liegen zu lassen;
 - i) Waren aller Art einschl. Speisen und Getränke zu verkaufen; gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder zu feiern, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde vorliegt;
 - j) ohne Kleidung sich aufzuhalten
 - k) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen.

(3) Abs. 2 Nr. a) gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr oder sonstiger Rettungsdienste und Beauftragte der Gemeinde. Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen von einzelnen Regelungen des Absatzes 2 zulassen.

§ 5 Haftung

Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Erholungsgebietes ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden. Soweit durch Besucher Beschädigungen oder Verunreinigungen erfolgen, verpflichten diese zum Schadensersatz. Beschädigungen sind der Gemeinde umgehend zu melden.

§ 6 Benutzungssperre

Das Erholungsgebiet und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 7 Anordnungen

- 1.) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 2.) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die den Bade- und Erholungszweck beeinträchtigen, vom Erholungsgebiet verweisen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

- 1.) gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 4 Abs. 1 und 2 verstößt,
- 2.) trotz Benutzungssperre (§ 6) sich unberechtigt auf dem Gelände aufhält,
- 3.) den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 7 nicht Folge leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Gemeindeordnung mit Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Die Satzung tritt am 24.07.2020 in Kraft.

Gemeinde Adlkofen
Adlkofen, 22.07.2020

gez.

Rosa Maria Maurer
Erste Bürgermeisterin

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte durch Aushang am Rathaus der Gemeinde Adlkofen. Der Anschlag wurde angeheftet am 23.07.2020 und wieder abgenommen am 05.08.2020.

Gemeinde Adlkofen
Adlkofen, 05.08.2020

gez.

Rosa Maria Maurer
1. Bürgermeisterin

Anlage: Lageplan vom 20.07.2020 (rot markierte Teilfläche = Erholungsgebiet)

